

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

oliver.tew@gs-vbs.admin.ch
timon.richiger@are.admin.ch

12. November 2025

Sachplan Militär, 5. Objektblattserie; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung gemäss Art. 19 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) zum Sachplan Militär (SPM), 5. Objektblattserie, Stellung nehmen zu können.

Die Standortgemeinde Bettwil mit dem Übungsplatz Bettwil sowie die Standortgemeinden Riniken und Bözberg mit dem Schiessplatz Krähtal wurden vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Raumentwicklung) separat auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Anpassung des SPM nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) aufmerksam gemacht. Sie wurden entsprechend der Veröffentlichung im Bundesblatt zur Eingabe einer eventuellen Stellungnahme an die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen.

1. Ausgangslage und Auftrag

Mit der Anhörung zur 5. Objektblattserie bittet das VBS die Kantone insbesondere um Feststellung allenfalls vorhandener Widersprüche zur kantonalen Richtplanung beziehungsweise um Bestätigung der Widerspruchsfreiheit (Art. 20 RPV).

Ausgehend vom Programmteil SPM, der 2017 durch den Bundesrat verabschiedet wurde, wird nun der Objektteil mit den objektspezifischen Festlegungen und Anweisungen für die einzelnen Standorte überarbeitet. Im Kanton Aargau umfasst die 5. Objektblattserie den Übungsplatz Bettwil (Objektblatt 19.301) und den Schiessplatz Krähtal/Riniken (Objektblatt 19.204).

Das Objektblatt für den Übungsplatz Bettwil wird neu in den Objektteil aufgenommen. Seit dem SPM 2017 werden die Schiessplätze als eigenständige Anlagekategorien geführt. Das vorliegende Objektblatt 19.204 für den Schiessplatz Krähtal/Riniken ersetzt demnach teilweise das Objektblatt 19.13 des Sachplans Waffen und Schiessplätze 1998 für den Waffenplatz Brugg.

Für den Schiessplatz Krähtal/Riniken wird neu ein Gebiet mit Lärmauswirkungen festgesetzt. Das Gebiet mit Lärmauswirkungen begrenzt den Schiessbetrieb. Die vom Schiessbetrieb verursachten "zulässigen Lärmimmissionen" nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen diese Gebiete nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen diese bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen. Die zuständige Vollzugsbehörde

(Generalsekretariat des VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmbelastung jeweils in einem Lärmbelastungskataster (LBK) nach Art. 37 LSV fest.

2. Erwägungen und Stellungnahme

Die Stellungnahmen der kantonalen Abteilungen bilden zusammen mit der Vernehmlassung der Standortgemeinden, die bis am 20. Oktober 2025 bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt eingegangen sind, die Grundlage der kantonalen Stellungnahme zuhanden des Generalsekretariats des VBS.

Die Auswertung der fachlichen Beurteilungen zeigt, dass keine Widersprüche zu den Vorgaben des Richtplans erkennbar sind, die zu Vorbehalten führen oder weitere Abklärungen erfordern würden. Die von den kantonalen Fachstellen eingebrachten Hinweise betreffen Fragen, die in den nachgelagerten Plangenehmigungs-, Nutzungsplanungs- und Bewilligungsverfahren stufengerecht und gemäss geltenden Bestimmungen behandelt werden können (siehe Beilage).

Nach Prüfung des SPM durch die zuständigen Fachstellen des Kantons stellen wir fest, dass keine Widersprüche zur Richtplanung des Kantons Aargau in der 5. Objektblattserie auszumachen sind.

Für die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

12. November 2025

BEILAGE

Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen

Die kantonalen Fachabteilungen stimmen dem Sachplan Militär (SPM), 5. Objektblattserie zu. Für die Umsetzung des SPM sind von den kantonalen Abteilungen folgende ergänzende fachliche Anträge und Hinweise eingegangen:

1. Allgemein

1.1 Abteilung Wald, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Für die weiterführenden Planungen von Neu- und Ausbauten von Anlagen ist die Wald- und Bauge-
setzgebung betreffend Rodungen, Zweckentfremdung und Waldabstand zu beachten. Bei Arbeiten
im oder am Gewässer ist eine fischereirechtliche Bewilligung zu beantragen.

2. Objektblatt 19.204, Schiessplatz Krähtal/Riniken

2.1 Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

In der Gemeinde Bözberg im Wohngebiet Hafen kommt die 60 dB Kurve am Gäbiweg, die den Im-
missionsgrenzwert (IGW) der Empfindlichkeitsstufe (ES) II markiert, sehr nahe an die bestehenden
Gebäude heran. Daher gehen wir davon aus, dass die im Objektblatt Schiessplatz Krähtal/Riniken
aufgeführten Sanierungsmassnahmen so schnell als möglich umgesetzt werden, damit die gemäss
Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) massgebenden IGW im Siedlungsgebiet von Riniken und
Bözberg überall eingehalten werden.

Aus dem im Objektblatt ausgewiesenen Gebiet mit Lärmauswirkungen wird ersichtlich, dass in Rin-
ken im Gebiet Häftliacher/Juch keine Neueinzonungen von Wohnzonen möglich sind, da dort der
massgebende Planungswert, der ES II überschritten ist. Auch im nördlichen Bereich des Gebiets
Unter und Mittlerer Hafen in der Gemeinde Bözberg sind Neueinzonungen nicht möglich. Der Richtplan
sieht in diesen Gebieten allerdings kein weiteres Siedlungsgebiet vor. Somit besteht diesbezüglich
kein Widerspruch zur kantonalen Richtplanung.

2.2 Abteilung Landschaft und Gewässer, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Durch den Schiessplatz Krähtal fliessen der Krähtalbach und die Seitengewässer "Tschueppis" und
"Chräjhalde". Fliessgewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden (Art. 38
Gewässerschutzgesetz [GSchG]). Wenn es nach Abwägung aller Interessen zumutbar ist, sind sie
offen zu legen und nach den Grundsätzen über die Beschaffenheit der Gewässer zu gestalten (§ 119
Abs. 1 in Verbindung mit § 117 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

Die Kantone sind gemäss Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Dieser Gewässerraum dient unter anderem der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie dem Schutz vor Hochwasser und muss bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Die betroffene Gemeinde Riniken hat den Gewässerraum in der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Der Gewässerraum ist bei der militärischen Sachplanung und in allfälligen Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beim Schiessplatz Krähtal liegen zwei Objekte aus dem Bundesinventar der Trockenwiesen und Weiden. Dies ist in den Erläuterungen sowie im Objektblatt vermerkt. Nicht erwähnt bleibt hierbei das Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplan (NkB) 244 "Chrendel" (Richtplankapitel L 2.5). Die Abteilung Landschaft und Gewässer beantragt, dass das Objekt als Bestandteil der kantonalen Richtplanung in den Erläuterungen zum Schiessplatz Krähtal/Riniken erwähnt wird.

2.3 Abteilung Energie, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zug eines Netzausbauprojekts von Swissgrid zur Spannungserhöhung von 220 kV auf 380 kV die bestehende Leitung im Raum Riniken 2020 umverlegt und teils erdverkabelt wurde. Die aktuelle Leitungsführung führt neu durch das Gebiet des Schiessplatzes Krähtal/Riniken. Die Querung durch den Schiessplatz Krähtal/Riniken der seit 2020 in Betrieb stehenden 380 kV Übertragungsleitung Beznau–Birrhof ist im Objektblatt zu vermerken.

3. Objektblatt 19.301, Übungsplatz Bettwil, Erschliessung

3.1 Abteilung Verkehr, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Erschliessung des Übungsplatzes erfolgt ab der K369. Es ist zu prüfen, ob die im Objektblatt 19.301, Kapitel 3 lit. c) erwähnte Erschliessung korrekt erläutert wurde (.... westlich von der Gemeinde Meisterschwanden oder östlich von der Gemeinde Muri her.)

4. Objektblatt 01-201, Schiessplatz Reppischtal

4.1 Abteilung Verkehr, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Erschliessung des Schiessplatzes wird im Objektblatt 01-201 erläutert. Sollte die Erschliessung des Schiessplatzes Reppischtal auch ab der K127 (Kanton Aargau, Gemeinde Bergdietikon) erfolgen, ist dies im Objektblatt entsprechend zu ergänzen.

Im Kantonalen Richtplan des Kantons Aargau, ist in Kapitel M 3.2, das Eisenbahnvorhaben Bremgarten–Dietikon mit einem Doppelspurabschnitt (Stufe Vororientierung) enthalten. Dieser Abschnitt befindet sich jedoch ausserhalb des Anlagenperimeters des Schiessplatzes Reppischtal.

Im Objektblatt 01-201 wird nicht erwähnt, dass die Schweiz Mobil Route 51 (Veloroute) durch das Gebiet verläuft (Kanton Zürich). Es wird davon ausgegangen, dass die Route unverändert bestehen bleibt.